Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1722

20. 06. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Leni Fischer (Unna), Robert Antretter und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 13/1457 —

Minderheitenschutz im Europarat

Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten

1. Zu welchen inhaltlichen Ergebnissen hat die Abstimmung mit den Bundesländern im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Zeichnung der Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland geführt, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Begriffes „nationale Minderheit"?

Die Bundesregierung hat das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten anläßlich der 96. Sitzung des Ministerkomitees am 11. Mai 1995 gezeichnet. Nach Abstimmung mit den Ländern hat sie im Zusammenhang mit der Zeichnung folgende Erklärung abgegeben:

> „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet."

2. Wann ist mit der Einleitung des Ratifikationsverfahrens zu rechnen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Juni 1995 übermittelt.
Die Antwort ist mit dem Auswärtigen Amt sowie den Bundesministerien des Innern, der Finanzen sowie mit dem Bundeskanzleramt abgestimmt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das Ratifikationsverfahren wird gegenwärtig vorbereitet. Es soll baldmöglichst eingeleitet werden. Die Bundesregierung strebt an, dem Deutschen Bundestag den Entwurf des Vertragsgesetzes noch 1995 zuzuleiten.

3. Welche Auswirkungen wird die Umsetzung der Konvention auf die Bundesländer im Falle der Ratifikation haben?

Das Rahmenübereinkommen begründet Staatenverpflichtungen mit einem weiten Gestaltungsspielraum. Die innerstaatlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen im wesentlichen bereits diesen Rahmenbedingungen. Insbesondere werden durch den praktischen Schutz für die Angehörigen der vom Anwendungsbereich erfaßten Gruppen und die staatliche Förderungspolitik wichtige Staatenverpflichtungen erfüllt. Die Verpflichtungen aus der Rahmenkonvention sind im wesentlichen vom Bund und von den Ländern einschließlich der Kommunen umzusetzen. Eine dieser Auswirkungen wird darin bestehen, daß zu Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens im deutschen innerstaatlichen Recht eine Regelung des Verfahrens der amtlichen Anerkennung des Namens in der Minderheitensprache zu treffen ist.

4. In welchen der Signatarstaaten wurde bereits das Ratifikationsverfahren eingeleitet und ggf. abgeschlossen?

Bislang hat Rumänien das Rahmenübereinkommen ratifiziert. Weitere Erkenntnisse darüber, in welchen Staaten das Ratifikationsverfahren eingeleitet worden ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Welche Überlegungen gibt es im Rahmen des Ministerkomitees zur Zusammensetzung, zum Wahlverfahren sowie zu den Rechten des vorgesehenen beratenden Ausschusses, und welche Schritte wurden eingeleitet, um sicherzustellen, daß das Gremium rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rahmenkonvention eingesetzt werden kann?

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten zur Durchführung der in dem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen werden, wird das Ministerkomitee des Europarats von einem beratenden Ausschuß unterstützt werden, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen. Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens festgelegt (Artikel 26 des Rahmenübereinkommens). Das Ministerkomitee hat die Erörterungen über das Verfahren des beratenden Ausschusses und seine Zusammensetzung noch nicht aufgenommen. Dies ist auch noch nicht erforderlich, denn das Rahmenübereinkommen

tritt erst nach Ratifikation durch zwölf Mitgliedstaaten des Europarats in Kraft (Artikel 28 Abs. 1 des Übereinkommens). Die Bundesregierung geht davon aus, daß dies frühestens 1996 der Fall sein wird.

Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

6. Wie ist der Stand der Arbeiten im Ministerkomitee für ein Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention betreffend die kulturellen Rechte nationaler Minderheiten?

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats haben bei ihrer Tagung vom 7. bis 9. Oktober 1993 in Wien beschlossen,

> „das Ministerkomitee zu beauftragen, (...) mit dem Entwurf eines Protokolls zu beginnen, das die Europäische Menschenrechtskonvention im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren."

Dem Ad-hoc-Komitee zum Schutz nationaler Minderheiten (CAHMIN) ist vom Ministerkomitee der Auftrag erteilt worden, bis Ende des Jahres 1995 einen Entwurf des Zusatzprotokolls vorzulegen. Der CAHMIN hat die substantiellen Arbeiten am Zusatzprotokoll – nach Abschluß der Arbeiten am Rahmenübereinkommen – im November letzten Jahres aufgenommen. Die Erörterungen dauern an.

7. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, sich entsprechend der Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Europarates von 1993 sowie der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung vom Januar dieses Jahres bei den Arbeiten zu dem vorgesehenen Zusatzprotokoll im Ministerkomitee für die Aufnahme und Garantie individueller Rechte nationaler Minderheiten einzusetzen und sich hierbei an den Formulierungsvorschlägen der Parlamentarischen Versammlung zu orientieren?

Die Vorarbeiten der Parlamentarischen Versammlung für ein völkerrechtlich verbindliches Instrument zum Schutz nationaler Minderheiten waren bei Abfassung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten von maßgeblichem Einfluß. Sie werden bei den Bemühungen des Europarats und seiner Mitgliedstaaten um eine Verbesserung des Schutzes nationaler Minderheiten auch weiterhin besondere Bedeutung haben.

Die Staats- und Regierungschefs der Europaratsstaaten haben sich in der Wiener Erklärung vom 9. Oktober 1993 allerdings gegen ein Zusatzprotokoll ausgesprochen, das ausschließlich für Angehörige nationaler Minderheiten Rechte garantiert. Das Protokoll soll vielmehr universelle („Jedermann"-)Rechte enthalten, beschränkt auf den kulturellen Bereich. Die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vorgeschlagenen Rechte nur für Angehörige nationaler Minderheiten können bei diesem durch die Wiener Erklärung vorgegebenen Rahmen nur sehr bedingt zur Orientierung bei den Arbeiten dienen.

Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen

8. Wie ist der Stand der Abstimmung mit den Bundesländern im Hinblick auf das anstehende Ratifikationsverfahren?

Nach Beratungen zwischen Bund und Ländern und der Abstimmung in und zwischen den Ländern steht nunmehr eine Beschlußempfehlung der Ständigen Vertragskommission der Länder an, die zur Zeit vorbereitet wird. Nach der Prüfung der von den Ländern empfohlenen Verpflichtungen für die verschiedenen Sprachen wird vom Bundesministerium des Innern das Vertragsgesetzverfahren mit dem Ziel eingeleitet, 1996 die Ratifizierung abzuschließen.

9. Welche Sprachen sind für die Benennung nach dem Schutzbereich III der Charta vorgesehen, welche Sprachen nur für den weniger verpflichtenden Teil II der Charta?

Traditionell in Deutschland gesprochene Minderheitensprachen sind Dänisch und Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) sowie auch Friesisch (Nord- und Saterfriesisch) und das Romanes der Sinti und Roma. Traditionell in Deutschland gesprochene Regionalsprache im Sinne der Charta ist Niederdeutsch (Dialekte des Hochdeutschen werden von der Charta nicht erfaßt).

Die Bundesregierung hat sich im Einvernehmen mit den Ländern bereits bei Zeichnung der Charta für einen Schutz von Dänisch und Sorbisch nach Teil III der Charta ausgesprochen. Welche weiteren Sprachen nach Teil III der Charta geschützt werden können, wird die Bundesregierung entscheiden, wenn die Ständige Vertragskommission der Länder ihre Beschlußempfehlung ausgesprochen hat. Sprachen, für die ein Schutz nach Teil III der Charta nicht zu verwirklichen ist, sollen nach Teil II der Charta geschützt werden.

10. Welche Mitgliedsländer haben die Charta bisher noch nicht gezeichnet, und welche Länder – außer Finnland und Norwegen – haben sie bisher ratifiziert bzw. das Ratifikationsverfahren eingeleitet?

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist bisher von 13 Mitgliedstaaten des Europarats gezeichnet worden (Dänemark, Deutschland, Finnland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, Ungarn und Zypern). Drei Staaten, Norwegen, Finnland und Ungarn, haben ihre Ratifikationsurkunden beim Europarat hinterlegt. Welche Staaten ein Ratifizierungsverfahren eingeleitet haben, ist nicht bekannt.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen für ein Inkrafttreten der von ihr bereits 1992 gezeichneten Charta, das die Ratifizierung von fünf Ländern voraussetzt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß weitere Staaten die Ratifizierung zur Zeit vorbereiten. Damit besteht die Hoffnung, daß die Charta 1996 in Kraft treten kann.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333